

Feuerwehrreglement Der Gemeinde Lurtigen (Jeuss / Salvenach)

(Für jede Gemeinde ein separates, aber identisches Reglement)

Die Gemeindeversammlung von
LURTIGEN (JEUSS / SALVENACH)
gestützt:

- auf das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz);
 - auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung);
 - auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
 - auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern (GGPST);
 - die interkommunale Vereinbarung der Feuerwehr JLS;
- beschliesst:

Allgemeines

Artikel 1

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden auf seinem Gemeindegebiet.

Artikel 2

Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die interkommunale Feuerkommission,
- den Feuerwehrstab JLS,
- die Feuerwehr JLS.

Die interkommunale Feuerkommission

Artikel 3

Die interkommunale Feuerkommission (IFK) besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Jede Gemeinde ernennt 1 Mitglied aus ihrem Gemeinderat. Die IKF wird durch eines dieser Mitglieder präsiert.

Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin (Kdt) sowie die örtlichen Kommandanten-Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Kdt-Stv) sind von Amtes wegen in der Kommission.

Artikel 4

Die Kompetenzen der IFK sind in Art. 7 des Gesetzes, in Art. 3 der Verordnung und in der interkommunalen Vereinbarung der Feuerwehr JLS umschrieben.

A. Dienstpflicht / Rekrutierung / Feuerwehr-Ersatzabgabe

Dienstpflicht

Artikel 5

1 Die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten.

2 Diese Verpflichtung betrifft alle Frauen und Männer und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Der Gemeinderat setzt nach seinem Bedürfnis die Altersklasse, die zum Feuerwehrdienst

verpflichtet, fest (siehe Anhang und Tarifblatt).

3 Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden.

Einteilung

4 Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes werden regelmässig genügend Männer und Frauen in das Korps eingeteilt.

5 Niemand hat Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.

6 Von der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht befreit sind:

- a) der/die Gemeindepräsident/in
- b) der/die Zivilschutz-Ortschef/in
- c) geistig und körperlich Behinderte (mit Arztzeugnis)

Befreiung

Über ein Gesuch um Befreiung der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht entscheidet der Gemeinderat.

Feuerwehr- Ersatzabgabe

Artikel 6.

1 Mit Ausnahme der diensttuenden Feuerwehrleuten und deren Lebenspartner(in) haben alle dienstpflichtigen Männer und Frauen eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

3 Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

4 Dienstpflichtige im Alter unter 25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden und sich diesbezüglich entsprechend ausweisen, können von der Ersatzabgabe befreit werden.

B. Die Feuerwehrkorpsorganisation

Artikel 7

1 Das Feuerwehrkorps ist militärisch organisiert und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte JLS und dem Befehl des Kdt.

2 Die Mannschaft und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

Artikel 8

Das Korps ist Mitglied des Bezirks-, des Kantonal- und des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 9

Die Korpsführung ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus dem Kader konstituiert, d.h. dem/der Kdt, seinen Kdt-Stv, aus subalternen Offizieren und höheren Unteroffizieren. Den Sitzungen des Stabes wohnen ebenfalls die drei Ressortleiter/Ressortleiterinnen der lokalen Gemeinderäte JLS mit beratender Stimme bei.

Feuerwehrstab

Artikel 10

Der Feuerwehrstab rekrutiert im Auftrag des Gemeinderates die Feuerwehrangehörigen. Dies geschieht durch persönliches Aufgebot.

Rekrutierung

Artikel 11

1 Der Feuerwehrstab schlägt der IFK die Neuernennung der Offiziere vor.

Ernennungen

2 Der Feuerwehrstab ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung vor.

3 Die Ernennungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Feuerwehrmaterial	<p>Artikel 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial wird von den Gemeinden, gemäss der kantonalen Vorschriften und gemäss dem Verteilschlüssel der interkommunalen Vereinbarung, auf Antrag des Feuerwehrstabes, beschafft.</p>
Inventar	<p>Artikel 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Artikel 14 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre persönliche Ausrüstung; sie sind verpflichtet, sie in sauberem und gutem Zustand zu halten. Bei Wegzug oder Austritt aus dem Korps ist die Ausrüstung dem Materialverwalter persönlich abzugeben. Nicht abgegebenes Material wird fakturiert.</p>
Pflichten Kdt	<p>Artikel 15 Der/die Kdt ist verantwortlich für die Alarmorganisation, die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kdt und der Kdt-Stv durch die kantonale Verordnung geregelt.</p> <p>Nach jedem Brandfall hat der/die Kdt sofort ein Brandbericht zuhanden des Oberamtes, des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszustellen (Formular KGV).</p>
Übungen	<p>Artikel 16 1 Der /die Kdt und seine Kdt-Stv bestimmen die Daten der obligatorischen Übungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab. Bis Ende Januar erhalten alle Angehörigen des Feuerwehrkorps das Übungsprogramm des laufenden Jahres, soweit es sich festlegen lässt, schriftlich zugestellt.</p>
Aufgebot zur Übung	<p>2 Zu jeder Übung erfolgt ein schriftliches Aufgebot. Ausnahmsweise kann mündlich aufgeboden werden.</p> <p>3 Die Übungsdaten werden gemäss Absatz 1 dem Gemeinderat, dem Oberamt und dem Bezirks-TK-Präsidenten gemeldet.</p>
Entschuldigungen	<p>Artikel 17 2 Die Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Todesfall in der Familie; - Krankheit, Unfall, Schwangerschaftsurlaub mit Arztzeugnis; - Militär-, Zivil- oder Zivildienst. <p>Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die IFK weitere Fälle als entschuldbar gelten lassen.</p> <p>Entschuldigungen sind schriftlich an den/die Kdt oder seine Kdt-Stv, grundsätzlich vor der Übung, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Übung abzugeben.</p> <p>Artikel 18 Alle Feuerwehrangehörigen, gleich welchen Grades, sind verpflichtet, an der Brandbekämpfung teilzunehmen.</p>
Bussen	<p>Artikel 19 Unbegründete Abwesenheit an einer Übung oder an Brandeinsätzen ist strafbar. Es gelten die Bussen gemäss Tarifblatt.</p> <p>Artikel 20 Für verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50 % reduziert. Verspätungen über 30 Minuten gelten als Abwesenheit.</p>

**Disziplinarische
Massnahmen**

Artikel 21

1 Wer einem Befehl nicht Folge leistet, grobfahrlässig handelt oder in irgend einer Form gegen das vorliegende Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer von der IFK beantragten Busse gemäss Tarifblatt bestraft. Bei groben Vergehen kann der Ausschluss erfolgen.

Die Bussen werden vom Gemeinderat verfügt.

2 Die Strafbestimmungen des Art. 50ff des Gesetzes sind vorbehalten.

Artikel 22

Die Strafanzeige wird vom/von der Kdt oder seiner Kdt-Stv vorgenommen.

Rekursrecht

Artikel 23

1 Gegen jeden Entscheid des/der Kdt, seiner Kdt-Stv oder des Feuerwehrstabes, gestützt auf das vorliegende Reglement, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und begründet sein, andernfalls kann die Unannehmbarkeit ausgesprochen werden.

3 Gegen jeden Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamtmann Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Artikel 24

Einsprachen, betreffend der Anwendung des vorliegenden Reglements, sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Oberamtmann.

Hingegen kann gegen Entscheide vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

**Übergangs- und
Schluss-
bestimmungen**

Artikel 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Feuerwehrreglement der Gemeinde Jeuss vom 29. April 1998, (der Gemeinde Lurtigen vom 11. Dezember 1998 / der Gemeinde Salvenach vom 11. Dezember 1998).

Artikel 26

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Oberamt in Kraft, Beschlossen vom Gemeinderat Lurtigen (Jeuss/Salvenach) am 02. April 2003.

Angenommen an den Gemeindeversammlung von Lurtigen am 02. Mai 2003 (von Jeuss am 29. April 2003 / von Salvenach am 02. Mai 2003).

Der Gemeindegeschreiber

Der Ammann

Sig. U. Herren

Sig. F. Herren

Genehmigt vom Oberamt des Seebezirks,

Murten, am 10. Juli 2003

Der Oberamtmann

Sig. D. Lehmann

Anhang und Tarifblatt zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Lurtigen (Jeuss / Salvenach)

Gültig ab 01.01.2012

I. Feuerwehr- Ersatzabgabe

Artikel 6

Die Feuerwehr-Ersatzabgabe beträgt jährlich CHF 200.- pro Person im feuerwehrpflichtigen Alter.

II. Disziplinarische Massnahmen

Artikel 21

Widerhandlungen werden mit einer Busse von CHF 20.- bis 1 000.- bestraft.

III. Bussen

Artikel 19

Für unbegründete Abwesenheit an Übungen und Brandeinsätzen gelten die folgenden Bussen:

CHF 30.- beim ersten Mal

CHF 60.- beim zweiten Mal

CHF 120.- beim dritten und jedem weiteren Mal im Kalenderjahr.

IV. Besoldung

Interkommunale Vereinbarung Feuerwehr JLS, Artikel 9

Die Ansätze betragen:

	Kader	Mannschaft
Feuerwehrübung	CHF 45.-	CHF 35.-
Brand- und Spezialeinsatz	CHF 25.-/Std	CHF 25.-/Std

Entschädigungen für Privatfahrzeuge werden separat geregelt

V. Dienstpflicht

Artikel 5

Die Dienstpflicht betrifft alle Männer und Frauen und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

Neuzuzüger in dieser Altersgruppe werden erst im Folgejahr dienst- oder ersatzabgabepflichtig. Ersatzabgabepflichtige Wegzüger bezahlen die Ersatzsteuer pro rata temporis. Vor der Herausgabe des Heimatscheins wird geprüft, ob die FW-Ausrüstung abgegeben wurde. Der Materialverwalter oder FW-Kdt erstellt ein entsprechendes Entlastungsformular, das bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden muss.

V. Anzahl Übungen

Artikel 16

Pro Kalenderjahr werden mindestens 5 Mannschaftsübungen durchgeführt.

Änderungen im Anhang genehmigt an der Gemeindeversammlung am 21. April 2011.

Der Ammann

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Hans-Beat Johner

Sig. Marianne Sommer